



Gemeinde Seegräben

Weisung über die Geschäfts- und Kompetenzordnung des Sozialausschusses

vom 1. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Zweck	3
ORGANISATION	3
Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung	3
Art. 4 Sekretariat	3
Art. 5 Sitzungshäufigkeit	3
Art. 6 Traktanden und Aktenaufgabe	3
Art. 7 Präsidial- und Zirkularentscheide	3
Art. 8 Beschlussfähigkeit	4
Art. 9 Protokollführung	4
Art. 10 Unterschriften	4
Art. 11 Konstituierung	4
AUFGABEN UND KOMPETENZEN	4
Art. 12 Aufgaben	4
Art. 13 Sozialausschuss	5
Art. 14 Leitung Sozialausschuss	5
Art. 15 Abteilungsleitung	5
Art. 16 Finanzkompetenzen	5
Art. 17 Neubeurteilung	5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 18 Inkraftsetzung	6

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsgrundlagen

In Anwendung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 1.1.2018 und gestützt auf die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Seegräben vom 1.1.2022 und das Geschäfts- und Kompetenzreglement des Gemeinderates Seegräben vom 1.1.2023 setzt der Gemeinderat einen Sozialausschuss ein und erlässt diese Weisung.

Art. 2 Zweck

Diese Weisung regelt die Organisation des Sozialausschusses und die Zuständigkeiten im Einzelfall.

ORGANISATION

Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

Der Sozialausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, wobei die Ressortleitung Soziales zwingend die Leitung Sozialausschuss innehat. Bei Bedarf kann die Leitung Sozialausschuss Fachberater und Fachberaterinnen beiziehen.

Art. 4 Sekretariat

Die Abteilungsleitung Soziales ist Sekretär oder Sekretärin des Sozialausschusses und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 5 Sitzungshäufigkeit

Der Sozialausschuss tagt so oft wie dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. In der Regel ist dies ein Mal pro Monat. Er versammelt sich auf Einladung der Leitung Sozialausschuss. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 6 Traktanden und Aktenauflage

Die Leitung Sozialausschuss bestimmt die Traktanden in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Soziales.

Die Geschäfte werden auf der Traktandenliste aufgeführt.

Die Zustellung erfolgt in elektronischer Form.

Die traktandierten Geschäfte und die dazugehörenden Geschäftsunterlagen sind in der Regel fünf Tagen vor der Sitzung zur Einsichtnahme elektronisch zur Verfügung zu stellen.

An den Sitzungen wird Kenntnis der Akten vorausgesetzt.

Art. 7 Präsidial- und Zirkularentscheide

Können dringliche Angelegenheiten nicht rechtzeitig im Sozialausschuss behandelt werden, entscheidet die Leitung Sozialausschuss an seiner Stelle. Die Leitung Sozialausschuss informiert die Behörde.

Der Sozialausschuss ermächtigt die Leitung Sozialausschuss, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.
Ausnahmsweise und wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt, können Entscheide auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung bei der Leitung Sozialausschuss unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

Der Sozialausschuss fasst seine Beschlüsse als Gesamtbehörde.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit hat die Leitung Sozialausschuss den Stichentscheid.

Wer im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) in den Ausstand treten muss, hat vor Beginn der Beratung über das betreffende Geschäft das Sitzungszimmer zu verlassen.

Art. 9 Protokollführung

Über die Verhandlungen des Sozialausschusses wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Für das Protokoll ist die Abteilungsleitung Soziales verantwortlich.

Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung vom Sozialausschuss genehmigt.

Art. 10 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Sozialausschuss werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.

Für den Sozialausschuss unterzeichnen die Leitung Sozialausschuss und die Abteilungsleitung Soziales, im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertretungen.

Art. 11 Konstituierung

Der Sozialausschuss wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Gemeinderates gebildet.

AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 12 Aufgaben

Der Gemeinderat überträgt die Besorgung folgender Aufgaben mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Kompetenzen an den Sozialausschuss:

- a) Sozialhilfe (persönliche und wirtschaftliche Hilfe)
- b) Asyl- und Flüchtlingswesen
- c) KVG-Prämienübernahme, soweit diese nicht im Rahmen des Bezuges von Ergänzungsleistungen gewährleistet ist
- d) Alimentenbevorschussung
- e) Beiträge für familienergänzende Betreuung

Art. 13 Sozialausschuss

- Entscheide im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und Asylfürsorge
- Festsetzung der Handbücher Sozialhilfe und Asylfürsorge

Art. 14 Leitung Sozialausschuss

- Entscheide über die Erbringung, Einstellung und Rückforderung von Alimentenbevorschussungen
- Entscheide über Beiträge für familienergänzende Betreuung

Art. 15 Abteilungsleitung

- Die Fallführung und Vorbereitung der Entscheide
- Der Vollzug von Entscheiden des Sozialausschusses
- Die Umsetzung der Sozialhilfe und Asylfürsorge im individuellen Einzelfall gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und den dazugehörigen Verordnungen, den SKOS-Richtlinien, weiteren Empfehlungen und der Handbücher Sozialhilfe und Asylfürsorge
- Die Umsetzung der KVG-Prämienübernahme im individuellen Einzelfall gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und den dazugehörigen Verordnungen
- Die Umsetzung der Integrationsagenda für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge im Rahmen der Handbücher Sozialhilfe und Asylfürsorge
- Die Berechnung von Beiträgen an die familienergänzende Betreuung (Krippen, Tagesfamilien..) gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Seegraben
- Die aussergerichtliche Geltendmachung von Unterhaltsleistungen;
- Die Koordination bzw. Vernetzung mit den übrigen Gemeindeorganen, mit Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Berufsberatung, IV-Stellen, mit dem kjz, mit der KESB und Berufsbeistandschaft, mit weiteren Vertragspartner sowie mit anderen (privaten) Trägern des Sozialhilfe-, des Asyl- und Flüchtlingswesens.

Art. 16 Finanzkompetenzen

Der Sozialausschuss hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Der Ausgabenvollzug des Budgets
- b) Die Bewilligung gebundener Ausgaben im Budgetbereich Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen, KVG-Prämienübernahme, soweit diese nicht im Rahmen des Bezugs von Ergänzungsleistungen gewährleistet ist, Alimentenbevorschussung und Beitragsverordnung

Art. 17 Neubeurteilung

Wer durch einen Entscheid des Sozialausschusses oder von Gemeindeangestellten betroffen ist, kann innert 30 Tagen vom Empfang an gerechnet beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung stellen. Entscheide des Sozialausschusses und der Verwaltung sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Begehren um Neubeurteilung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkraftsetzung

Die Weisung über die Geschäfts- und Kompetenzordnung Sozialausschuss Seegräben wurde vom Gemeinderat am 22.10.2024 genehmigt und rückwirkend per 1.10.2024 in Kraft gesetzt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäfts- und Kompetenzordnung gelten die zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse als aufgehoben.